

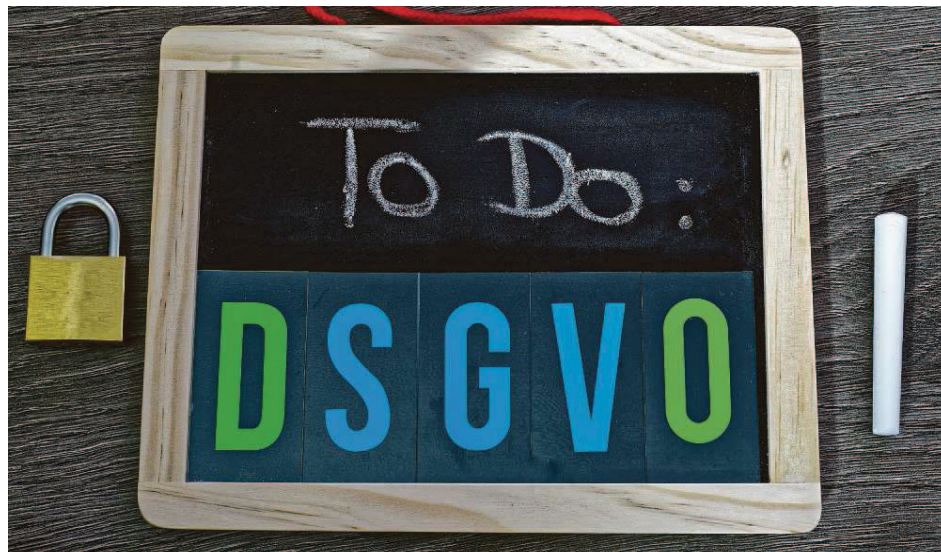
Explizite Einwilligung nur in Spezialfällen

DSGVO Vereine müssen bei ihren Mitgliedern längst nicht immer eine Einwilligung zur Datenverarbeitung einholen, sagt Marie-Louise Gächter, Leiterin der Datenschutzstelle. Oftmals reicht es aus, die entsprechenden Vereinsinteressen in den Statuten zu hinterlegen.

Oliver Beck
obeck@medienhaus.li

Als der VU-Abgeordnete Thomas Vogt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Juni-Landtag wenig charmant als «Monster» bezeichnete, dürfte er so manchem Vereinsverantwortlichen ein Stück weit aus dem Herzen gesprochen haben. Der Rechtsakt, der dem Schutz persönlicher Daten ein bis anhin nicht gekanntes Gewicht verleiht, evanzierte vielerorts Verunsicherung und Sorgen, mit der Umsetzung überfordert zu sein. Neben der Schwierigkeit, die bisweilen recht kryptisch gehaltenen Bestimmungen zu verstehen, sorgte insbesondere die Aussicht auf mitunter hohe bürokratische Aufwände für Bauchschmerzen. Auffällig oft ein Thema: Das Einholen der Einwilligung eines Vereinsmitglieds zur Verarbeitung seiner Daten.

Die Datenschutzstelle Liechtenstein – ohnehin bemüht, die vielen Bedenken durch Aufklärungsarbeit aufzulösen und zugleich eine realistische Einschätzung der Effekte der DSGVO zu etablieren – kann in dieser Hinsicht aber Entwarnung geben. So zieht Datenverarbeitung, die sich auf die reine Mitgliederverwaltung beschränkt, prinzipiell schon mal keinen Mehraufwand für die Vereine nach sich. «Sobald eine Person das Anmeldeformular ausgefüllt hat, ist sie Mitglied und hat damit eine vertragliche Beziehung zur Mitgliederverwaltung erlaubt», erklärt Marie-Louise Gächter, Leiterin der Datenschutzstelle. Das bedeutet, dass der Verein das Mitglied beispiels-



Im EU-Raum hat die DSGVO seit dem 25. Mai 2018 unmittelbare Geltung, im EWR-Raum voraussichtlich ab Mitte Juli.

Bild: iStock

weise «ohne eine explizite Einwilligung» zur Zahlung des Mitgliederbeitrags auffordern oder mit ihm korrespondieren könne.

Deklaration über die Statuten

Aber auch in vielen anderen Fällen ist es nicht notwendig, sich von jedem Mitglied dessen Einverständnis zur Datenverarbeitung bestätigen zu lassen. Stattdessen reicht es aus, eine im Interesse des Vereins liegende Datenverarbeitung und deren Zweck in den Statuten zu erwähnen. «Das muss nicht im Detail, sondern kann

ganz allgemein gehalten sein», betont Gächter. «Zum Beispiel: «Der Verein führt eine Vereinschronik zur Dokumentation des Vereinsgeschehens.» Oder: «Der Verein meldet die Daten der Mitglieder an den Dachverband zwecks...»

Dass ein solches – von der Datenschutzstelle im Übrigen empfohlenes – Vorgehen oftmals eine Einwilligung durch das Mitglied ersetzen kann, hat seinen Grund in Art. 6 Abs. 1 Bst. f der DSGVO. Demnach kann die Datenverarbeitung auf eine Interessenabwägung gestützt werden, wie Gäch-

ter erläutert. Ein Verein sei deshalb gut beraten, seine Interessen in den Statuten zu nennen. «So ist beispielsweise von vornherein klar, dass er ein berechtigtes Interesse an einer Chronik hat, und es ist für das Mitglied schwieriger, nachzuweisen, dass seine eigenen Interessen an der Nichterwähnung in der Chronik überwiegen.»

Was davon freilich nicht tangiert wird, ist gemäss Gächter die Verpflichtung des Vereins, das Mitglied über die Details der Verarbeitung und über seine Rechte zu informieren. Ausserdem kön-

ne es jederzeit geschehen, dass eine Person Widerspruch gegen eine auf die berechtigten Vereinsinteressen rekurrierende Datenverarbeitung einlege. Vorausgesetzt, sie kann nachweisen, dass ihre Interessen höher zu gewichten sind.

Öffentlichkeit als wichtiges Kriterium

Mit dem Einholen einer Einwilligung könnten sich Vereine für solche Szenarien natürlich noch besser wappnen. Doch das ist meist ein Entscheid auf freiwilliger Basis, nachdem der Verein Aufwand

und Nutzeneinander abgewogen hat. Zwingend vorliegen muss das Okay der Mitglieder zur Datenverarbeitung nur in «Spezialfällen», so Gächter – etwa, wenn ein Newsletter verschickt werden, der Name im Jahresbericht oder ein Foto auf der Website aufscheinen solle.

Den letzten zwei Beispielen gemein ist die Veröffentlichung persönlicher Daten. Und das, sagt Liechtensteins oberste Datenschützerin, sei auch ein geeigneter Ansatzpunkt für einen Verein, um abzuschätzen, ob eine Einwilligung einzuholen sei oder nicht. «Öffentlichkeit ist zwar nicht als fixe Grenze zu verstehen, stellt als Kriterium aber doch eine wichtige Orientierungshilfe dar.»

Irrtümer sind immer möglich

Gelangt ein Verein zum Schluss, auf die Einwilligung seiner Mitglieder zu verzichten und zeigt sich später, dass dieser Entscheid falsch war, hat er deswegen nicht automatisch eine harte Bestrafung zu befürchten. Irrtümer, sagt Marie-Louise Gächter, seien immer möglich. Problematisch werde es für den Verein nur, wenn er «wider besseren Wissens» so gehandelt habe.

Oder wenn er den Willen eines Vereinsmitglieds ignoriert. Ein Nein – dazu gehört auch eine ausbleibende Rückmeldung – ist auch als solches zu akzeptieren und die entsprechende Datenverarbeitung zu unterlassen. Mehr aber auch nicht, streicht Gächter heraus: Nur weil ein Mitglied einer bestimmten Datenverarbeitung nicht zustimme, sei die Mitgliedschaft nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Dorfplatz Balzers: Wegweisende Beschlüsse gefällt

Informationsveranstaltung Am vergangenen Mittwoch hat der Balzner Gemeinderat in Sachen Dorfplatz die Richtung vorgegeben und die Rahmenbedingungen für einen Projektwettbewerb festgelegt. Gestern wurde die Öffentlichkeit darüber informiert.

Das Zentrum von Balzers rund um den Burghügel wird schon seit längerer Zeit diskutiert. Jetzt scheinen gleich zwei Projekte sehr konkret zu werden: Das Projekt «Wohnen im Alter» befindet sich bereits in der Phase des Projektwettbewerbs. Und für das Projekt «Dorfplatz» hat der Gemeinderat am vergangenen Mittwoch wichtige Weichen gestellt und die Rahmenbedingungen festgelegt, um ein Wettbewerbsprogramm zu erarbeiten. Dies waren denn auch die zwei Hauptthemen, über die der Balzner Vorsteher Hansjörg Büchel an der gestrigen Informationsveranstaltung informierte.

Grösser als der Schaaner Lindaplatz

Es gab bereits zahlreiche Workshops, Umfragen, Expertenabklärungen und Sondersitzungen des Gemeinderates, um diverse Fragen rund um einen Dorfplatz in Balzers zu klären. Wo ist der richtige Ort? Was soll auf dem Dorfplatz stattfinden? Und wie gross ist der Parkplatzbedarf? Ein internes Projektteam hat nun in Zusammenarbeit mit einem Städteplaner und dem Gemeinderat alle eingereichten Vorschläge, die früheren Projektergebnisse und räumlichen

Gegebenheiten aufgegriffen und daraus Möglichkeiten für die Umsetzung bzw. Gestaltung des künftigen Dorfplatzes aufgegriffen. Mit Blick auf den «Masterplan Zentrumsentwicklung», die Bebauungsvorschriften, eine Vereinsumfrage und verschiedene Szenarien wurden offenbar Antworten gefunden. Fix ist natürlich noch gar nichts – und auch über die Detailfragen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden können. Sicher ist bis jetzt nur, was der Gemeinderat beschlossen hat. Und das ist, dass der Dorfplatz östlich des Gemeindehauses entstehen, funktional und flexibel nutzbar und in die Umgebung eingegliedert werden soll. Damit würde sich der künftige Dorfplatz von der Fürstenstrasse bis zum Schwimmbad erstrecken. Mit einbezogen werden soll auch der Vorplatz der Turnhalle bzw. des Schwimmbads. Und ganz wichtig für die Balzner, wie sich bei der Abstimmung des Projektes «Treba» gezeigt hat: Der Dorfplatz bei der Kirche bleibt bestehen.

Der Balzner Dorfplatz wäre damit ein wenig grösser als etwa der Schaaner Lindaplatz. Mit einer Länge von etwa 60 Meter und Breite von 40 Metern würden sich



Der Balzner Vorsteher Hansjörg Büchel informierte über anstehende Projekte. Bild: Daniel Schwendener

in Balzers zahlreiche Möglichkeiten bieten, wie der Platz künftig genutzt werden könnte. Die geschätzten Kosten für das Projekt belaufen sich auf rund 8 Millionen Franken – 4,5 Mio. Franken wären hier für eine Tiefgarage mit 90 Parkplätzen vorgesehen. Und eben diese Tiefgarage dürfte ein

Knackpunkt in der Diskussion werden, wie sich auch gestern zeigte. Während einige Balzner am liebsten nicht nur ein, sondern gleich zwei Stockwerke für eine Tiefgarage in die Erde graben möchten, können sich andere überhaupt nicht mit der Idee einer Tiefgarage anfreunden. Ein wei-

terer Knackpunkt dürfte dabei auch die Frage sein, ob der öffentliche Verkehrs-Zentrum geführt werden kann. Doch das gestaltet sich offenbar nicht so einfach, wie Gespräche mit den Verantwortlichen gezeigt haben.

So oder so: Letztlich liegt es an den Balzner Bürgern selbst, ob

sie dieses «Zukunftsprojekt» möchten, das für die nächsten Jahrzehnte gebaut werden soll. Der 8-Millionen-Kredit, sollte er denn vom Gemeinderat gesprochen werden, unterliegt nämlich dem fakultativen Referendum. Das bedeutet, dass die Gemeinde selbst den Kredit nicht zur Abstimmung bringt, die Bürger jedoch jederzeit das Referendum ergreifen können.

«Wohnen im Alter»: Ausstellung im Oktober

In der Zwischenzeit ist der Projektwettbewerb «Wohnen im Alter» gestartet. 20 Architekturbüros nehmen daran teil und sollen ihre Vorschläge bis zum 20. September einreichen. Am 24. Oktober entscheiden dann die Jury und der Gemeinderat. Vom 26. bis 30. Oktober werden die Projekte im Kleinen Gemeindeforum in Balzers ausgestellt, wo jetzt schon alle herzlich eingeladen sind. Das Projekt, das rund 4,8 Millionen Franken kostet, wird schliesslich bis Ende 2020 realisiert werden. Geplant sind 12 Wohnungen: 1/2- bzw. 3 1/2-Zimmer-Wohnungen.

Desirée Vogt
dvogt@medienhaus.li